

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WIEDEMANN Planung und Beratung GmbH (WPB)

1. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen sind für alle geschäftlichen Beziehungen und Rechtsgeschäfte zwischen der WPB und ihren Auftraggebern verbindlich. Sie gelten auch für die zukünftige Geschäftsbeziehung in der jeweiligen bekannten aktuellen Form als vereinbart. Abweichende Geschäftsbedingungen oder Vereinbarungen sind nur insoweit anerkannt, als eine ausdrückliche Bestätigung in Schriftform der WPB vorliegt.

2. Angebote

Angebote der WPB sind freibleibend. Insbesondere Zeichnungen, Maße, Abbildungen, Skizzen, Massen-, Leistungs- und Farbangaben sowie Proben und Muster sind nur verbindlich, wenn WPB dies ausdrücklich erklärt. Modelle und Zeichnungen bleiben Eigentum der WPB. Ein als verbindlich bezeichnetes Angebot ist vom Auftraggeber auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Übereinstimmung z.B. mit einer Ausschreibung hin zu überprüfen, Abweichungen gehen zu seinen Lasten. Für die Angebotsstellung, Auftragserteilung und Auftragsbestätigung gilt die Textform (§ 126 BGB). Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen sind unwirksam.

3. Leistungsumfang und Leistungsänderungen

Maßgeblich ist die Aufgabenstellung bei Vertragsschluss. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges oder -inhaltes bedürfen einer Vereinbarung inklusive der Preisvereinbarung. Ein einseitiges Leistungsänderungsrecht des Auftraggebers besteht nicht (insbesondere findet § 1 Abs. 3 VOB/B keine Anwendung).

4. Preise und Zahlung

Die Preise der WPB richten sich zunächst nach der Vereinbarung mit dem Auftraggeber und hiernach nach der HOAI in der zum Vertragsschluss gültigen Version. Die WPB ist berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen. Abschlagsrechnungen der WPB sind nach 10 Tagen zur Zahlung fällig.

Die Schlussrechnung der WPB ist nach 30 Tagen ab Zugang der prüf-fähigen Schlussrechnung fällig. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen.

5. Leistungserbringung und Mitwirkungspflicht

Vorgesehene Erstellungstermine sind, sofern sie nicht von WPB ausdrücklich in Textform als Fixtermin bestätigt sind, unverbindlich. WPB erbringt die Leistung in Abstimmung mit dem Auftraggeber. WPB ist berechtigt, Leistungen an Subunternehmer zu vergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Vertragserfüllung erhebliche Umstände unverzüglich WPB mitzuteilen, auch dann, wenn diese nach Vertragsschluss auftreten. Diese Verpflichtung umfasst auch, WPB sämtliche zur Vertragserfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Erweisen sich die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen und Unterlagen als fehlerhaft, unvollständig oder unklar, so nimmt der Auftraggeber unverzüglich nach der Anzeige durch WPB die erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen vor. Der Auftraggeber gewährt WPB den ungehinderten Zutritt zur Baustelle und benennt einen für die Vertragsabwicklung mit der WPB zuständigen Ansprechpartner. WPB und der Auftraggeber werden der Kooperationspflicht genügen und etwaige Leistungshindernisse beidseitig nach besten Kräften und in enger Abstimmung beseitigen.

6. Kündigung durch WPB

WPB kann das Vertragsverhältnis kündigen, wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch WPB außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB) sowie, wenn der Auftraggeber eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn WPB dem Auftraggeber ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Außerdem hat WPB Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nach § 642 BGB; etwaige weitergehende Ansprüche der WPB bleiben unberührt.

7. Abnahme

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen von WPB einen Abnahmetermin der fertiggestellten Leistungen mit der WPB durchzuführen. Kommt der Auftraggeber diesem nicht nach, so gilt die Leistung der WPB nach Ablauf von 12 Werktagen als abgenommen. In sich abgeschlossene Teile sind auf Verlangen einer der Parteien separat abzunehmen. Einer Gesamtabnahme bedarf es hierzu nicht.

8. Schutzrechteverletzung

Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet WPB nur dann, wenn sie selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten hat. Hat der Auftraggeber die Verwendung eines Verfahrens oder bestimmter Gegenstände vorgeschrieben, ist WPB nicht verpflichtet, Schutzrechte Dritter zu prüfen und Genehmigungen einzuholen. WPB trifft in diesen Fällen auch keine Pflicht zur Bedenkenanzeige wegen einer denkbaren Schutzrechtsverletzung. Der Auftraggeber wird in diesen Fällen die WPB von etwaigen Ansprüchen Dritter aus einer Schutzrechteverletzung freistellen.

9. Urheberrecht

Die Planungsleistung der WPB einschließlich aller Zeichnungen, Abbildungen, Tabellen, Skizzen, Berechnungen, etc. unterliegt dem Urheberrecht der WPB. Sie bleibt Eigentum der WPB. Der Auftraggeber erhält hieran ein nicht übertragbares Nutzungsrecht, ausschließlich für das Objekt des Vertragszweckes. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung ist nur mit Zustimmung der WPB gestattet.

10. Sachmängelhaftung

Der Auftraggeber hat die von der WPB übermittelte Planung unverzüglich, insbesondere aber vor Eintritt in die Bauphase zu überprüfen. Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Mängel oder Abweichungen vom vertraglichen Leistungsgegenstand sind unverzüglich zu prüfen. WPB wird dann Nacherfüllung leisten, wobei zumindest zwei Nacherfüllungsversuche innerhalb einer angemessenen Frist vereinbart sind.

Zeigen sich in der Bauphase hinsichtlich der Planung Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Mängel oder Abweichungen vom vertraglichen Leistungsgegenstand, so ist der Auftraggeber verpflichtet, WPB unverzüglich zu unterrichten. WPB wird in diesen Fällen unverzüglich in Abstimmung mit dem Auftraggeber geeignete Maßnahmen zur Erreichung des Vertragszieles erarbeiten. Etwaige für die Erstellung eines Bauantrages erbrachte Planungsleistungen gelten nicht als Ausführungsplanung.

11. Haftungsbeschränkungen

Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften WPB und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

12. Datenschutzhinweis

WPB wird – ausschließlich zu Geschäftszwecken – die personen- und objektbezogenen Daten des Auftraggebers mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten und weitergeben.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen mit WPB ist Hildesheim Gerichtsstand. Die Gerichtsstandsvereinbarung wird auch für die Fälle getroffen, in denen der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder nach Abschluss des Vertrages seinen Wohn-/ Geschäftssitz aus dem Inland hinaus verlegt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Salvatorische Klausel

Der Vertrag zwischen WPB und dem Auftraggeber einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen, so wird bereits jetzt vereinbart, sollen durch wirksame ersetzt werden, die dem Regelungszweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.